

## Hausordnung

Liebe Patienten, liebe Besucher,

in unserer Klinik kommen täglich viele Menschen zusammen: Patienten, die unsere Unterstützung bei ihren teilweise ernsthaften Erkrankungen und Beschwerden erhalten, engagierte Mitarbeiter, die mit viel Verantwortung und Einsatz arbeiten, sowie zahlreiche Besucher, die für die Patienten wertvolle und wichtige soziale Kontakte darstellen.

Um das Miteinander für alle möglichst rücksichtsvoll und störungsfrei zu gestalten und den unterschiedlichsten Erfordernissen gerecht zu werden, sind die nachfolgenden Regeln unserer Hausordnung zu beachten.

### § 1 Verbindlichkeit

Die Schlosspark-Klinik dient zuallererst der Behandlung der Patienten. Die Bestimmungen der Hausordnung sind für alle Patienten mit der Aufnahme in das Krankenhaus bzw. mit Betreten der Notaufnahme verbindlich. Für Besucher und sonstige Personen wird die Hausordnung mit dem Betreten des Krankenhausgeländes verbindlich. Den Anweisungen der Mitarbeiter des Krankenhauses ist Folge zu leisten.

### § 2 Betretungsverbot

Alkoholisierten sowie unter Drogeneinfluss stehenden Personen ist das Betreten der Klinik verboten, es sei denn, sie suchen die Klinik, insbesondere die Notaufnahme, zum Zweck ihrer eigenen, dringenden bzw. unabdingbaren Behandlung auf.

### § 3 Besucher auf Stationen

Um der Genesung aller Patienten Genüge zu tun, ist die Besucherzahl pro Patient auf zwei Personen, nach Rücksprache mit den Pflegekräften der Station, auf maximal vier Personen gleichzeitig beschränkt.

### § 4 Besuchs- und Ruhezeiten

Bitte beachten Sie folgende Besuchszeiten:

- **auf den Stationen: täglich von 15:00 – 19:00 Uhr und nach Vereinbarung**
- **in der Cafeteria zu den dort angegebenen Öffnungszeiten**
- **auf der Intensivstation, den Überwachungsstationen, in der zentralen Notaufnahme und bei infektiösen Patienten** sind Besuche ausschließlich nach Absprache mit der Station möglich.

Kindern unter 12 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

Außerhalb der angegebenen Besuchszeiten können Patienten Besuch im Tagesraum ihrer Station empfangen. Die Kommunikationsbereiche in der Klinik und das Café /Restaurant des benachbarten Schlosspark-Hotels dürfen ebenfalls genutzt werden.

Bitte beachten Sie die **Mittagsruhe von 13:00-14:00 Uhr** sowie die **Nachtruhe ab 22 Uhr**. Die Ruhezeiten sind in einem Krankenhaus eine wesentliche Voraussetzung für den Genesungsprozess aller Patienten.

Der reibungslose Ablauf der notwendigen ärztlichen und pflegerischen Maßnahmen darf durch diese Regelungen nicht beeinträchtigt werden. Im Einzelfall können deshalb Besuche weiter eingeschränkt werden.

### § 5 Sauberkeit und Ordnung

Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände sind pfleglich und schonend zu behandeln. Abfälle sind nur in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.

Vorhandene oder sich abzeichnende Schäden sind umgehend dem Pflegepersonal zu melden.

Aus hygienischen Gründen ist das Mitbringen von Tieren oder deren Fütterung auf dem Gelände nicht gestattet. Ausgenommen sind Blindenführhunde auf geeigneten Abteilungen. Diese Hunde sind vor Betreten der Patientenbereiche bei der Innenpforte und der jeweiligen Stationsleitung anzumelden. Abteilungen mit frisch operierten Patienten sind auch für Blindenführhunde gesperrt.

Das Mitbringen von Topfpflanzen ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet.

### § 6 Rauchen und Brandschutz

Das Rauchen ist auf dem gesamten Krankenhausgelände, insbesondere in den Gebäuden, grundsätzlich untersagt. Dies gilt auch für E-Zigaretten und Vapes. Ausnahmen hiervon bestehen nur in den eigens für das Rauchen freigegebenen und gekennzeichneten Bereichen auf dem Außengelände.

Das Konsumieren von Cannabis ist in sämtlichen Räumlichkeiten, auf dem gesamten Gelände des Krankenhauses, auch in den ausgewiesenen Raucherbereichen, ausdrücklich untersagt.

Offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten oder Gase, brennbare Gegenstände (z.B. Kerzen) sowie die Benutzung von wärmeabstrahlenden elektrischen Geräten (z.B. Heiz-Koch- und Grillgeräten, Klimaanlage, Wasserkochern etc.), die nicht zur Klinik gehören, sind auf dem gesamten Klinikgelände und im Gebäude untersagt. Ausgenommen sind Geräte, die der Körperpflege dienen (z.B. Rasierapparat oder Föhn).

Das Laden der Akkus von Mobiltelefonen, Tablets oder Laptops ist nur unter Aufsicht und mit ausreichendem Abstand zu brennbaren Gegenständen erlaubt. Das Laden der Geräte über die Nachtstunden ist ausdrücklich verboten. Das Laden von großen Akkus für Elektrofahrräder, E-Roller etc. ist grundsätzlich untersagt.

### § 7 Alkohol, Drogen, Gewalt und Waffen

Alkohol und Drogen verursachen erhebliche Wechselwirkungen mit Medikamenten und können so die Genesung maßgeblich verzögern. Aus diesem Grund sind Alkohol- oder Drogenkonsum untersagt.

Gewalt in jedweder Form sowie das Beisichführen und der Gebrauch von Feuerwerkskörpern und Waffen aller Art (z.B. Schuss-, Schlag- und Stichwaffen) werden nicht toleriert und sind vorzeitige Entlassungsgründe.

Über den Abbruch der Heilbehandlung erfolgt eine entsprechende Information an den Kostenträger.

### § 8 Stationärer Aufenthalt

Patienten müssen sich zu den Visite-, Essens-, Behandlungs- sowie Nachtruhezeiten in ihrem Zimmer aufhalten. Ausnahmen sind zeitgleich stattfindende Therapien oder diagnostische Maßnahmen.

Es dürfen nur die von den Ärzten oder auf ärztliche Anweisung durch die Pflegekräfte verabreichten Heil- und Arzneimittel angewendet bzw. eingenommen werden.

Die Verpflegung der Patienten richtet sich nach dem Speiseplan oder nach besonderer ärztlicher Verordnung (z. B. bei Diät). Speisen und Getränke dürfen ohne Zustimmung des Pflegepersonals nicht getauscht oder an andere Patienten abgegeben werden. Nicht verzehrte Speisen jeglicher Art (auch verpackt) sollen im Essgeschirr verbleiben und dürfen aus hygienischen Gründen nicht aufbewahrt werden.

### **§ 9 Verlassen der Station**

Patienten, die aufstehen dürfen, werden gebeten, außerhalb des Krankenzimmers einen Bademantel oder straßentaugliche Kleidung zu tragen.

Bei Verlassen der Station ist das Pflegepersonal zu informieren.

Das Verlassen des Krankenhausgeländes ist nur nach ärztlicher Genehmigung gestattet und erfolgt auf eigene Gefahr.

Das Betreten anderer Krankenzimmer ist untersagt.

### **§ 10 Handynutzung, Medien**

Bei der Benutzung von Handys oder Tablets ist darauf zu achten, die Genesung anderer Patienten nicht zu stören. Deshalb sind insbesondere lautstarkes oder andauerndes Telefonieren sowie das Telefonieren über den Handylautsprecher untersagt.

In den dafür gekennzeichneten Bereichen ist das Handynutzungsverbot zu beachten.

Mediengeräte sind aus Rücksicht auf andere Patienten nur über Kopfhörer zu benutzen.

### **§ 11 Foto-, Video- und Tonaufnahmen**

Es ist verboten, Patienten und Mitarbeiter ohne vorherige Zustimmung zu fotografieren oder zu filmen – dies gilt auch dann, wenn die Aufnahmen hinterher anonymisiert werden sollen.

Das Fotografieren und Filmen fremder personenbezogenen Daten (z. B. Patientenakten, Untersuchungsergebnisse, radiologische Aufnahmen etc.) ist grundsätzlich untersagt.

Foto-, Ton- oder Video-Aufnahmen, die für gewerbliche oder kommerzielle Zwecke oder zur Veröffentlichung bestimmt sind, sind ohne vorherige Genehmigung durch die Krankenhausleitung oder die Abteilung Unternehmenskommunikation untersagt.

Das Fotografieren, Filmen und Streamen für Social Media ist nur Patienten und deren Angehörigen ausschließlich zu privaten und persönlichen Zwecken erlaubt. Dabei dürfen jedoch keine anderen Personen gefilmt oder fotografiert werden.

Journalisten dürfen die Klinik, das Klinikgelände und Patienten zum Zwecke der Recherche oder Berichterstattung nur mit vorheriger Genehmigung aufsuchen. Bevor sie sich an Patienten, Mitarbeiter und Besucher wenden, müssen sie sich als Journalist zu erkennen geben.

### **§ 12 Waren, Dienstleistungen**

Das Anbieten von Dienstleistungen oder Waren sowie das Sammeln von Geld sind auf dem gesamten Klinikgelände untersagt.

Die Verteilung von Werbe- oder anderen Unterlagen sowie parteipolitische Betätigungen oder andere Veranstaltungen und Verkaufstätigkeiten sind auf dem gesamten Klinikgelände nur mit Genehmigung der Klinikleitung gestattet.

### **§ 13 Fahren und Parken auf dem Krankenhausgelände**

Auf dem Krankenhausgelände gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO).

Das Parken auf dem Krankenhausgelände ist nur auf den gekennzeichneten Parkplatzflächen und nur im Rahmen der Vertrags- und Einstellbedingungen der PRS Parkraumservice GmbH gestattet. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

### **§ 14 Hausrecht und Hausverbot**

Die Geschäftsführung oder die von ihr beauftragten Personen üben das Hausrecht aus.

Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen diese Hausordnung können Hausverbote erteilt werden. Dies gilt insbesondere bei der Missachtung von Anweisungen des Krankenhauspersonals, bei Störungen des Betriebsfriedens sowie bei verbalen oder körperlichen Übergriffen gegenüber Mitarbeitern oder Patienten.

Wenn einer begründeten Aufforderung, das Krankenhaus oder das Krankenhausgelände zu verlassen, nicht nachgekommen wird, kann dieser Verstoß als Hausfriedensbruch geahndet werden.

Für die oben genannten Fälle hat die Geschäftsführung den beauftragten Sicherheitsdienst, den Direktor Personal und IT, die Chefarzte und deren Stellvertreter, die jeweils diensthabenden Ärzte, die Pflegedirektion, die Stationsleitungen, die Leitungen der Funktionsbereiche sowie deren Vertretungen dazu ermächtigt, zu jeder Zeit Hausverbote auszusprechen. Betroffene Patienten müssen in diesen Fällen mit einer vorzeitigen Entlassung rechnen.

Bei schuldhafter Beschädigung von Krankenhauseigentum behält sich die Klinik die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

### **§ 15 Haftung, Fundsachen**

Das Krankenhaus ist ein offenes Gebäude. Bitte achten Sie deshalb selbständig auf ihre Sachen, Geld und Wertgegenstände.

Patienten sollten daher nur die notwendigen Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände mitbringen.

Höhere, über den täglichen Bedarf hinausgehende Geldbeträge und Wertsachen sollen den Angehörigen mitgegeben werden. In besonderen Fällen können diese bei der Verwaltung in für das Krankenhaus zumutbarer Weise verwahrt werden.

Für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen, die in der Obhut des Patienten bleiben, oder von Fahrzeugen des Patienten, die auf dem Krankenhausgrundstück oder auf einem vom Krankenhaus bereitgestellten Parkplatz abgestellt sind, haftet der Krankenhausträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; das gleiche gilt bei Verlust von Geld und Wertsachen, die nicht der Verwaltung zur Verwahrung übergeben wurden.

Fundsachen sind umgehend an der Innenpforte oder bei den Stationsleitungen abzugeben.

### **§ 16 Beschwerden**

Beschwerden über die Nichteinhaltung der Hausordnung sind an das Beschwerdemanagement, die jeweils diensthabenden Ärzte, Mitarbeiter der Pflegedirektion, Stationsleitungen sowie deren Vertretungen bzw. die jeweils verantwortliche Pflegekraft sowie Leitungen der Funktionsbereiche und deren Vertretungen oder an die Geschäftsführung zu richten.

Die Hausordnung ist Bestandteil der Aufnahmebedingungen.